

An

Staatsanwaltschaft Bochum
poststelle@sta-bochum.nrw.de

**Vorschaltbeschwerde zum Klageerzwingungsverfahren
wegen Einstellung meiner Anzeige bzgl. Vorwürfen der Verstöße
gegen das Tierschutzgesetz durch die Landesbehörde LANUV NRW
AZ: 41 UJs 61/12 A**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich fristgerecht eine Vorschaltbeschwerde zum Klageerzwingungsverfahren in obiger Angelegenheit ein.

Sachverhalt:

Ich habe zusammen mit Mitstreitern ab April 2012 im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes versucht, Transparenz über die seit Jahrzehnten stark umstrittenen Primatenversuchen in der Hirnforschung an der Universität Bochum herbeizuführen.

Durch die schriftlichen Antworten auf meine Bürgeranfragen der für die Genehmigung dieser Versuche zuständigen und verantwortlichen Landesbehörde LANUV NRW musste ich Verstöße gegen das Tierschutzgesetz §§ 1, 7 und 8 bei der Genehmigung dieser Versuche über 22 Jahre feststellen.

Aufgrund § 258 StGB „Strafvereitelung“, der jeden Bürger verpflichtet, begründete Vorwürfe bzw. Feststellungen von Verstößen gegen geltende Gesetze anzuzeigen, habe ich Anzeige gegen die Landesbehörde LANUV NRW bei der Staatsanwaltschaft Bochum erstattet, mit Einreichung der Antworten der Behörde auf meine Bürgeranfragen, woraus diese Verstöße zu entnehmen waren und meine Vorwürfe begründeten.

Die Staatsanwaltschaft Bochum hat meine Anzeige gegen die Landesbehörde LANUV NRW trotz meinen begründeten und belegten Vorwürfen der Verstöße gegen das Tierschutzgesetz §§ 1, 7 und 8 definitiv eingestellt, mit der unnachvollziehbaren Begründung, es lägen keine Anhaltspunkte bzw. kein Anfangsverdacht für eine verfolgbare Straftat, sowie dass sie ohnehin für diesen Sachverhalt nicht zuständig sei (zuletzt postalischer Bescheid der Staatsanwaltschaft Bochum datiert vom 21.08.2014, erhalten am 08.09.2014, AZ: 41 UJs 61/12 A).

Meine Stellungnahme:

Ich sehe mich durch die Einstellung meiner Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Bochum in meinen Grundrechten verletzt und gehindert.

Ich beziehe mich auf den Artikel 1 Tierschutzgesetz, der 2002 als Staatsziel mit Verfassungsrang erhoben wurde:

Tierschutzgesetz § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Dieser Text drückt schon als Gesetz den heutigen ethischen Standard der Würde des Menschen hinsichtlich seiner Verantwortung für das Tier in unserer Gesellschaft aus. Und hier erkenne ich auch persönlich meine Menschenwürde, die verletzt wird, wenn man ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden Tieren zufügt. Ich anerkenne und respektiere die vorgeschriebenen Bestimmungen des geltenden Tierschutzgesetzes zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere und darf den Anspruch erheben, dass sie auch von staatlichen Organen wie die Landesbehörde LANUV NRW anerkannt und respektiert werden.

Der Schutz meiner Menschenwürde durch die staatliche Gewalt, die meine Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf uneingeschränkt einschließt, ist wiederum im Art. 1 GG versiegelt:

Grundgesetz – Artikel 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Das Grundgesetz gewährt mir auch den Anspruch, die Verletzung meiner Rechte durch die öffentliche Gewalt auf den Rechtsweg zu verteidigen:

Grundgesetz - Artikel 19 (4)

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Ich sehe dementsprechend die Einstellung meiner Anzeige, sowie die Verweigerung der Einleitung von Ermittlungen und der Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft Bochum als eine Verletzung meiner Grundrechte gemäß Grundgesetz und als eine Hinderung der Ausübung meiner gesetzlich angeordneten Verantwortungen und Pflichten.

Ich beantrage die Erhebung der öffentlichen Klage und eine gerichtliche Prüfung der Stichhaltigkeit meiner Vorwürfe der Verstöße durch die Landesbehörde LANUV NRW gegen das Tierschutzgesetz §§ 1, 7 und 8.

Sollte Ihre Behörde nicht zuständig sein, so bitte ich um Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft/Behörde und mir hierüber Mitteilung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Gisela Urban

Mitzeichnerin:

Jocelyne Lopez